

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 30.

Mittwoch, den 12. April

1916.

Amtlicher Teil.

Die im Extrablatt des Kreisblattes vom 4. April veröffentlichte Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln wird, wie ich ersehen habe, vielfach von den Landwirten mißverstanden.

Ich weise deshalb auf Folgendes besonders hin:

1. Jeder Landwirt hat ohne Rücksicht auf seinen eigenen Wirtschaftsbedarf für jeden Morgen, den er im Vorjahre mit Kartoffeln bestellt hat, zwei Zentner abzugeben. Die Hergabe dieser Kartoffelmengen darf in keinen Falle unterbleiben.

2. Das Saatquantum, das von dem einzelnen Landwirt in diesem Jahre verwendet werden darf, richtet sich nach der vorjährigen Anbaufläche mit der Maßgabe, daß für jeden Morgen der vorjährigen Anbaufläche 8 Zentner in diesem Jahre zur Saat verwendet werden dürfen. Wenn z. B. ein Landwirt im Vorjahre 10 Morgen Kartoffeln angebaut hat, so steht ihm nur eine Saatmenge von 80 Zentnern zur Verfügung. Welche Fläche er hiermit besäen will, bleibt ihm freigestellt.

3. Die zur Erhaltung des Viehes unentbehrlichen Vorräte dürfen für Kühe und Ochsen nur dann zurückbehalten werden, wenn es sich um Zugkühe und Zugochsen handelt. Auch dürfen Kartoffeln zu Futterzwecken nur zurückbehalten werden, wenn an die einzelnen Tiergattungen bisher Kartoffeln verfüttert worden sind und wenn andere Futtermittel in ausreichender Menge nicht zur Verfügung stehen.

Diese Verfügung ist von den Herren Gemeindevorstehern ortsüblich bekannt zu machen. Auch ist sie öffentlich auszuhängen.

Lissa, den 11. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916
(Reichsges. Bl. S. 199).

Zu § 6.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuchs durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauper jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauper vor der Beschau vorzulegen.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eignen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den zuständigen Fleischbeschauern die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzutellen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachtieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zu Gunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören, oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einhaltung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtviehes und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtungen anerkannt werden kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1915 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV. Nottschlachtungen.

Nottschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbande anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauser.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Nottschlachtungen bei demselben Bestizer Gebrauch zu machen. Die Entschädigung setzt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

V. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Nottschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zugelassene Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundfäden zu erfolgen.

Zu § 7.

Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen von Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtort zu einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Versand von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig erwerben, so hat zu er die fehlenden Mengen unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsverteilung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

§ 10.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch- und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 607, 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammen schließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbandsrat hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesem Zweck zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von andern Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze, Gutsbezirke gelten als Gemeindevorstand.

Berlin, 29. März 1916.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Der Minister des Innern.**

Posen, 1. April 1916.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat mir durch Erlaß vom 24. März 1916 mitgeteilt, daß alles Erdenkliche geschieht, um die Stidkstoffproduktion zu heben und daß eine sachgemäße Verteilung des Stidkstoffdüngers auf Verbände und Handel vorgeesehen ist. Da von interessierten Kreisen fortgesetzt Anträge auf Zuweisung von Stidkstoffdünger eingehen, denen zu entsprechen leider unmöglich ist, so ersuche ich dies in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage gez. Boenisch.

An die Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten.

Bissa, den 6. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Regiebauern.

Beschwerden gegen Straffestellungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenischen Baugewerksberufsgenossenschaft in Breslau wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebaunachweisungen (§ 24. Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder eine große Anzahl, namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Gütern), bei mir eingegangen. Ich nehme

hieraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, (nicht erst nach Beendigung eines mehrere Monate dauernden Baues), der Gemeindebehörde nach dem im Regierungsamtsblatt für 1888 Seite 5 folgende abgedruckten Formulare einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Rittergutsbesitzer usw.), der durch Abwesenheit, Krankheit oder ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, strafbar bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergebung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedschein der Bauwerksberufsgenossenschaft vorzeigen zu lassen. Sind die einzelnen Bauarbeiten ausführenden Personen nicht im Besitze eines solchen, was in der Regel bei Kleinanbahnern (Maurern, Zimmerern, Dachdeckern usw.) der Fall ist, so haben die Bauherren die Nachweisung selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) etc. sind in die Nachweisung aufzunehmen.

Posen, den 1. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 3. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99) und auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) sowie auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und der dazu erlassenen ministeriellen Ausführungsanweisungen werden für den Umfang des Kreises Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen folgende Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren für das Pfund festgesetzt mit der Maßgabe, daß es den Fleischern frei steht, im einzelnen billiger aber nicht teurer zu verkaufen:

A. Schweinefleisch und Wurstwaren für das Pfund

1. Frisches rohes Schweinefleisch jeder Art mit Ausnahme der hierunter angeführten Fleischsorten	1,40	Mt.
2. Rammstück und Karbonade	1,50	"
3. Eisbein	1,—	"
4. Spitzbein	0,40	"
5. Schweinekopf	1,—	"
6. Bökel- und Rauchfleisch	1,60	"
7. Frisches Fett und Speck	2,—	"
8. Ausgelaßenes Fett	2,50	"
9. Wurstfett	1,20	"
10. Geräucherter Speck	2,40	"
11. Geräucherter Schinken im Ganzen	2,30	"
12. Geräucherter Schinken im Aufschnitt	2,60	"
13. Gekochter Schinken im Aufschnitt	3,—	"
14. Cervelatwurst	2,20	"
15. Cervelatwurst Dauerware	2,60	"
16. Leberwurst erster Güte	2,—	"
17. Leberwurst zweiter Güte	1,50	"
18. Blutwurst mit Zusatz von Semmel oder Grütze	0,50	"
19. Brechewurst	1,80	"
20. Trockene polnische Bratwurst	2,40	"
21. Bratwurst (Kochwurst)	1,60	"
22. Hackfleisch	1,80	"
23. Filet	1,80	"

B. Rindfleisch.

1. mit Knochen	1,60	"
2. ohne Knochen	2,—	"
3. Filet	2,20	"

C. Kalbfleisch.

1. Vorderfleisch	1,35	"
2. Keule und Rierenstück mit Knochen ohne Beilage	1,45	"

D. Hammelfleisch.

1. Vorderfleisch	1,35	"
2. Keule und Rücken mit ganz kurz gehackten Rippen	2,—	"

§ 2.

Sämtliche Fleisch- und Wurstwaren müssen erstklassig sein, erstere dürfen keine besondere Knochenbeilage erhalten.

§ 3.

Von dem Gewicht der ausgeschlachteten Schweine müssen mindestens $\frac{2}{3}$ als frisches Fleisch verkauft werden.

Zu Wurst- oder Dauerwaren dürfen für gewerbliche Schlachtungen lediglich folgende Teile eines Schweines verarbeitet werden:

- die Backen,
- der halbe Bauch (hinterer Teil),
- ein Schinken,
- der Kopf,
- $\frac{1}{2}$ des Rückenfettes,
- die inneren Teile.

§ 4.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen haben ein auf drei Schritt Entfernung lesbares Verzeichnis vorstehender Höchstpreise an den dem Publikum zugänglichen Stellen in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und gelten sowohl für die Abgabe an den Händler als auch unmittelbar an den Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch Gast- und Schankwirtschaften.

§ 6.

Die Höchstpreise finden auch Anwendung bei Abgabe von Mengen unter einem Pfund und zwar bis $\frac{1}{4}$ Pfund, dabei sind Pfennigbruchteile als volle Pfennige, aber nicht als volle fünf Pfennige nach oben abzurunden.

§ 7.

Die gewerbsmäßige Ausfuhr von Fleisch- und Wurstwaren, Speck und Schmalz über die Kreisgrenze hinaus darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erfolgen.

§ 8.

Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt oder minderwertige Ware zu den Höchstpreisen verkauft oder Verordnungen an derartige Ware verheimlicht oder der Aufforderung, diese Verordnungen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außerdem kann der Handelsbetrieb wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Lissa, den 7. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 25. Mai 1916

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stalkungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 88 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Befestigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Verkauf der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Rinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkuloseuntersuchungsverfahren der Landwirtschaftskammer angefallen.

Der Katalog erscheint Mitte Mai dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 27. März 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treckow.

Polizei-Verordnung über die Vertilgung von Wucherblumen.

Nachdem in den letzten Jahren die Verbreitung der gelben Wucherblume (*Senecio vernalis*) in vielen Gegenden eine die Landwirtschaft schädigende Ausdehnung genommen hat, ist es notwendig geworden, auf die Vertilgung dieses Unkrauts polizeilich hinzuwirken.

Demgegenüber verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unsres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume befindet, ist verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es abgeblüht hat und der Samen weiter fliegt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit ausreichenden Arbeitskräften sorgfältig abzusuchen und zwar in der Zeit vom 15. bis 20. Mai und vom 5. bis 10. Juni und die vorgefundenen Wucherblumen aus dem Boden herauszuziehen und zu vergraben.

§ 3. Die Polizeiverordnung bezieht sich sowohl auf bebauete wirtschaftliche, wie auf unbebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegetänder, Chausseebestimmungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrundstücken muß die Vertilgung der Wucherblume in gleicher Weise erfolgen, jedoch nur in den Grenzen bis auf 300 Meter in den Forst hinein.

Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach dem 10. Juni noch Wucherblumen befinden, wird mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern er nicht nachweisen kann, daß er die im § 2 vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln angewendet hat.

Posen, den 18. Dezember 1886.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

Lissa, den 3. April 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.
von Kardorff

Untersuchung des Petroleums.

Die städtische Polizeiverwaltung in Lissa, welche im Besitz eines Abelschen Petroleumprobers ist, hat das Recht seiner Mitbenutzung auch auswärtigen Behörden und Privatinteressenten eingeräumt.

Inbem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich darauf hin, daß die Petroleumhändler sich einer strafbaren Uebertretung der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 schuldig machen, wenn sie den Verkauf von leicht entzündbarem Petroleum nicht unter den in der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln bewirken.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von sogenannten Leuchturäumen ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie tatsächlich und erfahrungsgemäß nicht gewähren.

Lissa, den 3. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Genehmigung zum Handel mit Saatkartoffeln

ist mir seitens der Kgl. Regierung in Posen wieder erteilt worden.

Wilhelm Werner, Posen

Getreide etc. Kartoffel-Grosshandlung
Telephon Nr. 5403 u. 4083.

Dir. Senfts Vorbereitungs-Anstalt Lissa i. B.

Kaiser-Wilhelm-Straße 34. Fernsprecher 178.

Nicht verzeugsfähige und aus irgend welchen Gründen zurückgebliebene Schüler werden nach heilpädagogischen Grundsätzen durch strenge Einzelbehandlung auf normalen Stand gebracht, sei es behufs späteren Wiedereintritts in eine (höhere) Gymnasial- oder Reaktlasse, oder behufs Erlangung des Einj. Freiw. Zeugnisses oder behufs Ueberganges in einen praktischen Beruf (Bankfach, Expeditionsgehalt, Ex- und Importgeschäft als sprachgewandter Korrespondent, Buchhalter usw.), auch Vorbereitung für ein Zeugnis oder eine Baugewerkschule Aufnahmeprüfung:

Mittwoch, den 26. April, vorm. 8 Uhr.

Anmeldungen erbittet rechtzeitig W. Senft, Dir.

Nichtamtlicher Teil.

Schmiegel. Auf dem kürzlich hier abgehaltenen Kreistag wurden der Kreisbahnanstaltsantrag und der Haushaltsantrag der Kreisbahn für 1916 genehmigt. Der Vorsitzende legte dar, daß die Kreisbahn für 1914 keinen Ueberchuß habe abwerfen können, und dieserhalb sowie im Hinblick auf die hohen Kohlenpreise und die ständig wachsenden Arbeiterlöhne mit einer Erhöhung der Frachttaxe gerechnet werden müsse. In derselben Weise wie sie im März 1915 beschlossen wurde, soll die Aufnahme eines weiteren Darlehns bis zum Betrage von 750 000 Mark für Familienunterstützungen bei der Kgl. Seehandlung in Berlin ausgeführt werden. Bis jetzt sind an Familienunterstützungen 1 063 397,95 Mark verausgabt worden. Die monatliche Ausgabe beziffert sich gegenwärtig auf 80 000 Mark.

Erfolglose französische Gegenstöße.

B. V. B. Amtlich. Großes Hauptquartier.
11. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach mehrfacher erheblicher Steigerung ihres Artilleriefeuers setzten die Engländer südlich St. Eloi nachts zu einem starken Handgranatenangriff an, der vor unserer Trichterstellung scheiterte. Die Stellung ist fest in unserer Hand.

In den Argonnen bei La fille morte und weiter östlich bei Bauquois fügten die Franzosen durch mehrere Sprengungen nur sich selbst Schaden zu.

Im Gelände beiderseits der Maas war auch gestern die Gefechtsstätigkeit sehr lebhaft. Gegenangriffe gegen die von uns genommenen französischen Stellungen südlich des Forgesbaches zwischen Gaucourt und Bethincourt brachen verlustreich für den Gegner zusammen.

Die Zahl der unbeschädigten Gefangenen ist hier um 22 Offiziere und 549 Mann auf **36 Offiziere und 1231 Mann**, die Beute auf 2 Geschütze und 22 Maschinengewehre gestiegen.

Bei der Fortnahme weiterer Blockhäuser südlich des Rabenwaldes wurden heute nacht **222 Gefangene** und ein Maschinengewehr eingebracht. Gegenstöße aus Richtung Chattoncourt blieben in unserm wirkungsvollen Flankenfeuer vom Ostufer der Maas liegen.

Rechts der Maas verjuchte der Feind vergeblich, den am Südwestrand des Pfefferridens verlorenen Boden wiederzuerobern.

Südwestlich der Feste Douaumont mußte er uns weitere Verteidigungsanlagen überlassen, wobei wir einige Duzend Gefangene und drei Maschinengewehre zurückbrachten.

Durch das Feuer unserer Abwehrgeschütze wurden zwei feindliche Flugzeuge südöstlich Dpern heruntergeschossen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Säcke und Packleinwand

die höchsten Preise, bin am 13. und 14. hier. Angebote erbeten.

Fleischer, Hotel Kaiserhof.

**Alte Bücher,
Zeitungen, Matulatur
und sonstige Papierabfälle**
für die Kriegsindustrie zu hohen
Preisen zu kaufen gesucht.

Heinrich Künstler,
Gintergasse 16-17.

Gelegenheitskauf!

1 neuer Backofen

für 18 Brote,
preiswert zu verkaufen.

Alfred Strecker.